



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2020

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	25. 11. 2020	Ausnahme von den Beförderungsverboten des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung. . .	822
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
23213	17. 11. 2020	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)	822
		Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern	
450	13. 11. 2020	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen“. .	835
		Ministerium des Innern	
79023	4. 12. 2020	Berichtigung der „Änderung der „Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '20)““	838

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20304**

**Ausnahme von den Beförderungsverboten
des § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Landes-
beamtengesetzes vom 14. Juni 2016
(GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)
in der jeweils geltenden Fassung**

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Vom 25. November 2020

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung an Gymnasien und Gesamtschulen (oder entsprechenden Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe II), die an einer Grundschule oder Schule der Sekundarstufe I eingesetzt werden und die aufgrund des Erwerbs der Lehramtsbefähigung nach § 20 Absatz 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, und denen eine Versetzung auf eine Stelle der Sekundarstufe II mit Erlass vom 3. Juli 2018 https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/2018_07_03-Lehrkraefte-SII-auf-SI-Stellen-mit-Laufbahnwechselgarantie.pdf und Erlass vom 13. September 2017 https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/Erlass_Lehramt-Gy_Ge-an-Grundschulen.pdf in Verbindung mit dem Erlass vom 11. Februar 2020 <https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/Lehramtserwerb-GHR-LAB-G20Abs9.pdf> zugesichert wurde, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

– MBl. NRW. 2020 S. 822

23213

**Richtlinie
über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Schulbaurichtlinie – SchulBauR)***

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 615 – 170 –

Vom 17. November 2020

1**Vorbemerkungen**

Die nachfolgend abgedruckte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen wird nach § 87 Absatz 10 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 erlassen. Sie beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen und Erleichterungen, die unter Anwendung des § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 aufgrund der schultypischen Nutzung gestellt werden müssen oder zugelassen werden können. Sie entspricht in ihren materiellen Anforderungen im Wesentlichen der von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz verabschiedeten Muster-Schulbau-Richtlinie Fassung April 2009 und ist um Regelungen für Schulen mit Lernbereichen („Lerncluster“ und „offene Lernlandschaften“) ergänzt worden.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Lerncluster und offene Lernlandschaften erfordern aus pädagogischen Gründen stets Sichtbeziehungen innerhalb dieser Lernbereiche. Diese Sichtbeziehungen sind ein wesentlicher Grund für die Erleichterungen, die in dieser Richtlinie gegenüber den Regelanforderungen der BauO NRW 2018 gestattet werden.

2**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für allgemeine Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs) und Förderschulen.

3**Begriffe****3.1****Unterrichtsräume**

Unterrichtsräume im Sinne dieser Richtlinie sind baulich abgeschlossene Räume innerhalb von Schulen, die für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind und die sich nicht innerhalb eines Lernbereichs befinden.

3.2**Lernbereiche**

Lernbereiche im Sinne dieser Richtlinie sind baulich abgeschlossene Bereiche für die Nutzung zu Unterrichtszwecken ohne notwendigen Flur. Innerhalb dieses baulich abgeschlossenen Bereichs können sowohl Räume als auch multifunktional genutzte Zonen beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden.

3.3**Grundfläche von Lernbereichen**

Die Grundfläche von Lernbereichen ist die Brutto-Grundfläche. Bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche eines Lernbereichs bleiben die Außenwände und Umfassungswände des Lernbereichs außer Betracht.

3.4**Räume mit gehobener Brandgefahr**

Räume mit gehobener Brandgefahr sind Räume, die im Vergleich zu Lern- und Unterrichtsräumen ein höheres Risiko der Brandentstehung oder Brandausbreitung aufweisen, zum Beispiel Räume zum Brennen von Ton oder Räume, in denen Chemikalien gelagert oder vorbereitet werden und die kein Gefahrstofflager sind. Sie sind keine Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr im Sinne des § 29 Absatz 2 Nummer 2 und § 31 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018.

3.5**Hauptgänge**

Hauptgänge sind Erschließungswege innerhalb eines Lernbereichs, die zu Ausgängen ins Freie oder zu Ausgängen aus dem Lernbereich führen.

4**Anforderungen an Bauteile****4.1****Tragende und aussteifende Bauteile**

Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

- a) in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3,
- b) in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 13 m, deren Geschosse
 - aa) entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 600 m² haben oder
 - bb) durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018 entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind,

die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und

- c) in anderen Gebäuden die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

anzuwenden.

Tragende und aussteifende Bauteile mit Feuerwiderstandsfähigkeit sind nicht erforderlich

- a) in freistehenden erdgeschossigen Schulgebäuden mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche bei denen wirk-same Löscharbeiten von allen Seiten möglich sind und
b) für Räume auf Dächern von Schulgebäuden, die aus-schließlich der Aufstellung technischer Anlagen dienen.

4.2 Trennwände

Trennwände sind erforderlich

- a) zum Abschluss von Lernbereichen und
b) zum Abschluss von Räumen mit gehobener Brandgefahr.

Trennwände von Lernbereichen müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände von Räumen mit gehobener Brand-gefahr müssen von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben.

Sofern Abzüge (Digestorien) nicht raumabschließend feuerwiderstandsfähig von angrenzenden Räumen ge-trennt sind, sind die angrenzenden Räume als Räume mit gehobener Brandgefahr zu beurteilen.

4.3

Brandwände

Innere Brandwände gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Num-mer 2 BauO NRW 2018 sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind, anstelle von Brandwänden nach Satz 1, Wände zulässig, die auch unter zusätzlicher mechani-scher Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. In Wän-den nach den Sätzen 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbst-schließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flur-wände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

Innerhalb eines Brandabschnitts sind Lernbereiche mit einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 1200 m² zulässig. Die Grundfläche eines einzelnen Lernbereichs darf nicht mehr als 600 m² betragen.

4.4

Wände notwendiger Treppenräume

In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschlie-ßende Bauteile feuerhemmend sein.

4.5

Wände und Türen von Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. Türen zwischen Hallen und notwen-digen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufent-haltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

4.6

Raumbildende Bauteile

Raumbildende Bauteile innerhalb eines Lernbereichs sind so auszubilden, dass eine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen gewährleistet ist. Eine ausrei-chende Sichtbeziehung kann angenommen werden, wenn von den Lern- und Arbeitspositionen aus ein Brander-

eignis innerhalb eines Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann.

5

Rettungswege

5.1

Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Unter-richtsräumen

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Ge-schoss mindestens zwei voneinander unabhängige Ret-tungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Die Rettungswege dür-fen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

5.2

Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 5.1 darf durch eine Halle führen. Diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

5.3

Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stich-flure) dürfen grundsätzlich nicht länger als 15 m sein. Sie dürfen länger sein, wenn die von ihnen erschlossenen Räume einen zweiten baulichen Rettungsweg haben.

Notwendige Flure sind nicht erforderlich innerhalb von Lernbereichen.

5.4

Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Lern-bereichen

Für jeden Lernbereich müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungs-wege zu Ausgängen in angrenzende Lernbereiche, not-wendige Flure, in notwendige Treppenräume oder ins Freie vorhanden sein. Die Rettungswege dürfen inner-halb eines Lernbereichs über einen Hauptgang führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungs-balkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brand-fall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Aus-gang ins Freie.

5.5

Hauptgänge in Lernbereichen

Lernbereiche müssen Hauptgänge haben. Diese Haupt-gänge sind Bestandteil der Rettungswege. Ein Ausgang eines Lernbereichs darf an den Hauptgang eines angren-zenden Lernbereichs anknüpfen und über diesen Haupt-gang zu einem Ausgang ins Freie oder in einen notwen-digen Treppenraum führen. Soweit dieser Rettungsweg über einen angrenzenden Lernbereich der erste Ret-tungsweg ist, sind die in Satz 5 genannten Entfernungen einzuhalten.

Von jeder Stelle eines Lernbereichs muss ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung und

- a) ein Ausgang aus dem Lernbereich in einen notwen-digen Flur in höchstens 25 m Entfernung gemessen in der Lauflinie oder

- b) ein Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum in höchstens 35 m Entfernung

erreichbar sein.

Hauptgänge müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m haben.

Von jeder Stelle der gemeinschaftlich und multifunktional genutzten Zone eines Lernbereichs muss ein Hauptgang zu erkennen sein und von jeder Stelle eines Hauptgangs muss ein Ausgang oder ein Rettungszeichen zu einem Ausgang aus dem Lernbereich zu erkennen sein.

Hauptgänge müssen gekennzeichnet sein durch

- a) dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen auf dem Fußboden,
- b) Wechsel von Farbe oder Material des Fußbodens oder
- c) dauerhaft mit der baulichen Anlage verbundene Möblierung.

Hauptgänge müssen ständig freigehalten werden.

5.6

Ausgänge von Aufenthaltsräumen

Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Personen bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

5.7

Rettungswege über Außentreppen

Beide Rettungswege dürfen über Außentreppen führen, wenn ihre Nutzung jeweils ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann und alle Außentreppen im Rahmen von regelmäßig abzuhaltenden Alarmproben genutzt werden.

5.8

Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Zwischenwerte sind zulässig. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
- b) notwendigen Fluren 1,50 m und
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenträumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

6

Treppen, Geländer und Umwehrungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

7

Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

8

Rauchableitung

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

Lernbereiche sowie Räume innerhalb von Lernbereichen mit mehr als 50 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn

- a) sie jeweils nicht mehr als 200 m² Grundfläche und Fenster nach § 46 Absatz 2 BauO NRW 2018 haben oder
- b) sie jeweils mehr als 200 m² Grundfläche und entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

Die Anforderung des Satzes 3 gilt auch als erfüllt, wenn Räume mit jeweils nicht mehr als 200 m² Grundfläche über mindestens eine Verbindungstür zu einem angrenzenden Raum indirekt entraucht werden können und dieser angrenzende Raum die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt.

9

Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

10

Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

- a) in den Hauptgängen von Lernbereichen,
- b) in Hallen, durch die Rettungswege führen,
- c) in notwendigen Fluren,
- d) in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie,
- e) auf Rettungsbalkonen und Außentreppen, wenn sie Bestandteil des ersten Rettungsweges sind,
- f) in fensterlosen Aufenthaltsräumen und
- g) für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht erforderlich für Räume im Erdgeschoss, die jeweils einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

11

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

In Lernbereichen müssen vorhanden sein:

- a) Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen,
- b) im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder
- c) im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Feuerlöschanlagen und -einrichtungen.

12

Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer

während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

13

Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

14

Brandschutzordnung, Feuerwehrplan

Die Betreiberin oder der Betreiber der Schule hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. Darin sind insbesondere die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Schule oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, festzulegen.

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

15

Barrierefrei-Konzept

Schulen sind öffentlich zugängliche bauliche Anlagen im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 und nach § 50 Absatz 2 Nummer 11 BauO NRW 2018 große Sonderbauten. Den Bauvorlagen für Schulen ist daher nach § 9a Absatz 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.

16

Erschließungsplan

Für Schulen mit Lernbereichen sind der Verlauf und die erforderliche Breite der Hauptgänge in einem Erschließungsplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Varianten des Verlaufs der Hauptgänge vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Schulbaurichtlinie“ vom 16. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 218) außer Kraft.

Erläuterungen zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)

Die Urfassung der Schulbaurichtlinie, die Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen vom 19. Juni 1975 (im Folgenden BASchulR genannt), basierte auf entsprechenden Muster-Richtlinien der Fachkommission Bauaufsicht Fassung Dezember 1974, die damals unter anderem in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau – Arbeitsgruppe Schulbau, dem Schulbauinstitut der Länder, dem Ausschuss Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren der Länder, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder und Sachverständigen aufgestellt worden ist. Den Vorschriften lag dementsprechend der seinerzeit übliche Schulbautypus der „Klassenraum-Flur-Schule“ zugrunde. Die BASchulR wurde im Jahr 2000 durch eine erheblich gestraffte und gekürzte Schulbaurichtlinie ersetzt, die im Jahr 2010 erneut durch eine Neufassung ersetzt worden ist, die ihrerseits auf der Muster-Schulbaurichtlinie der Fachkommission Bauaufsicht Fassung April 2009 aufbaute. Die Schulbaurichtlinie wurde zuletzt durch die Schulbaurichtlinie vom 16. Mai 2019 ersetzt, jedoch lag auch dieser Fassung die Klassenraum-Flur-Schule zugrunde.

Die pädagogischen Konzepte haben sich weiterentwickelt und prototypische Organisationsformen wie sogenannte „Lerncluster“ und „offene Lernlandschaften“ hervorgebracht, die einerseits offene und flexible Raumnutzungen ermöglichen und die andererseits von dem Regelfall, der den Vorschriften bisher zugrunde lag, erheblich abweichen.

Wenngleich Lerncluster und offene Lernlandschaften pädagogisch unterschiedliche Ausprägungen darstellen, können diese Unterschiede unter den Aspekten des vorbeugenden Brandschutzes vernachlässigt werden, sodass in dieser Richtlinie der Oberbegriff „Lernbereiche“ verwendet wird.

Um sowohl den im Gebäudebestand noch häufig anzutreffenden Klassenraum-Flur-Schulen als auch zukunftsfähigen Schulbauten mit Lernbereichen gerecht zu werden, werden die Vorschriften der Schulbaurichtlinie vom 16. Mai 2019 mit dieser Neufassung um Vorschriften für Schulbauten mit Lernbereichen ergänzt.

Diese Schulbaurichtlinie regelt sowohl Klassenraum-Flur-Schulen, als auch Schulen mit Lernbereichen. Diese Richtlinie ermöglicht auch die Errichtung von Mischformen, in denen beispielsweise ein Gebäudeteil als Klassenraum-Flur-Schule genutzt wird und ein anderer Gebäudeteil als Schule mit Lernbereichen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass bestehende Klassenraum-Flur-Schulen nicht ohne Weiteres durch Nutzungsänderungen von notwendigen Fluren in Unterrichtsräume in Schulen mit Lernbereichen geändert werden können. Zum einen bedarf die Nutzungsänderung eines notwendigen Flures beziehungsweise eines Rettungswegs in einen Unterrichtsraum nach § 60 Absatz 1 BauO NRW 2018 der Baugenehmigung, zum anderen sind Lernbereiche vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die raumbildenden Bauteile innerhalb eines Lernbereichs eine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen gewährleisten. An diesem Merkmal fehlt es bestehenden Klassenraum-Flur-Schulen mit Klassenräumen an einem notwendigen Flur häufig. Das heißt ausdrücklich nicht, dass Klassenraum-Flur-Schulen nicht in Schulen mit Lernbereichen geändert werden können, sondern dass mit einer solchen Änderung in aller Regel auch bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen einhergehen, die der Baugenehmigung bedürfen.

Die Schulbaurichtlinie enthält keine speziellen sicherheitstechnischen und ergonomischen Aussagen zu Bauteilen, Einrichtungen und Arbeitsplätzen von Schulen. Die Schulbaurichtlinie enthält ferner keine Verweise auf andere bauaufsichtliche Vorschriften, da diese Vorschriften aus sich heraus gelten. So ist zum Beispiel Teil 1 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), die durch Verordnung vom 2. August 2019 (GV. NRW. S. 488, ber. 2020 S. 148) geändert worden ist (im Folgenden SBauVO genannt), auf Aulen oder Hallen anzuwenden, in denen Veranstaltungen im Sinne des § 2 SBauVO von mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden sollen.

Desgleichen enthält die Schulbaurichtlinie keine Bestimmungen ausschließlich schulbetrieblicher Art, wie Regelungen über die Größe der Unterrichtsräume oder Betriebsvorschriften.

Soweit Unfallverhütungsvorschriften zum Beispiel der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.

Derartige auf Schulen anzuwendende Regelungen finden sich insbesondere in

1. DGUV Vorschrift 81 Schulen Ausgabe Mai 2001,
2. DGUV Regel 113-018 Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen Ausgabe August 2010 und
3. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums – 73-52.09.03 – und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ – 123-4.03.05.02-82835/14 – vom 19. Mai 2000 (MBL NRW. S. 650), der zuletzt durch Runderlass vom 3. November 2014 (MBL NRW. S. 646) geändert worden ist.

Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zum Beispiel

1. DIN 58125:2002-07 Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen,
2. DIN 18032-1:2014-11 Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung,
3. DIN EN ISO 7010:2012-10 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen (einschließlich der Änderungen A1 bis A7),
4. DIN 4844-1:2012-06 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen und
5. DIN 4844-2:2012-12 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (einschließlich der Änderung A1).

Die Schulbaurichtlinie enthält ferner keine über die BauO NRW 2018 hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Ob und in welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, bestimmt sich nach § 49 BauO NRW 2018. Nach § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 müssen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Beim Neubau von Schulgebäuden steht der Herstellung der Barrierefreiheit der Einwand des „unverhältnismäßigen Mehraufwands“ gemäß § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018 nicht entgegen. Bauvorlagen für neu zu errichtende Schulgebäude ist ab dem 1. Januar 2020 ein Barrierefrei-Konzept nach § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen beizufügen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst nur allgemeine Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs) sowie Förderschulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Bildungseinrichtungen für Erwachsene fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinie.

Die Richtlinie erfasst daher Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Berufsschulen und vergleichbare Schultypen. Die Richtlinie erfasst nicht Fachhochschulen und Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz-, oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Zu Nummer 3 Begriffe

3.4 Räume mit gehobener Brandgefahr

Räume mit gehobener Brandgefahr sind Räume, die im Hinblick auf das Risiko der Brandentstehung und der Brandausbreitung zwar ein geringeres Risiko aufweisen als Räume mit Explosions- und erhöhter

Brandgefahr nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018, jedoch ein signifikant höheres Risiko als andere Räume der Nutzungseinheit Schule. Aus diesem Grund ist in Nummer 3.4 diese Zwischenkategorie eingeführt worden. Als ein Beispiel für Räume mit gehobener Brandgefahr werden Räume zum Brennen von Ton genannt. Dieses Beispiel wurde gewählt, weil die Öfen zum Brennen von Ton zeitweise unbeaufsichtigt betrieben werden und eine Brandentstehung für einige Zeit unbemerkt bleiben kann. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren in Räumen mit gehobener Brandgefahr führen nicht zu einer Abstufung in Räume mit normalem Risiko wie andere Räume der Nutzungseinheit Schule. Im Gegensatz dazu sind beispielsweise Lehrküchen keine Räume mit gehobener Brandgefahr, da Herde und Öfen dort nur unter Aufsicht betrieben werden. Als weitere Beispiele für Räume mit gehobener Brandgefahr können Vorbereitungs- und Lagerräume für Chemikalien dienen, die weder Gefahrstofflager noch Räume mit Explosions- und erhöhter Brandgefahr sind. Wenn beispielsweise solche Vorbereitungs- oder Lagerräume für Chemikalien über Abzüge (Digestorien) in Form von Durchreichen mit einem angrenzenden Raum verbunden sind, dann gelten diese miteinander verbundenen Räume insgesamt als Räume mit gehobener Brandgefahr und damit auch für beide Räume die Anforderungen der Nummer 4.2 Satz 4.

Zu Nummer 4 Anforderungen an Bauteile

4.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Für tragende und aussteifende Bauteile von Schulen gelten grundsätzlich die Anforderungen des § 27 BauO NRW 2018. Da die BauO NRW 2018 jedoch keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 stellt und eine entsprechende Erleichterung insbesondere für erdgeschossige Schulen in Satz 2 geregelt ist, werden in Satz 1 besondere Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile von Schulen gestellt.

Nach Satz 1 Buchstabe a müssen die tragenden und aussteifenden Bauteile in Schulgebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m – unabhängig von der Anzahl und Grundfläche der Nutzungseinheiten – mindestens die Anforderungen der Gebäudeklasse 3 erfüllen. Nach Buchstabe b müssen diese Bauteile in Schulgebäuden mit einer Höhe bis zu 13 m mindestens die Anforderungen der Gebäudeklasse 4 erfüllen, sofern die Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 600 m² haben oder durch feuerwiderstandsfähige Trennwände in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind. Auf diese Weise wird die Errichtung von Schulen mit Lernbereichen mit bis zu 600 m² Grundfläche in Holzbauweise ermöglicht, die nach der bisherigen Regelung auf 400 m² beschränkt waren. Nach Buchstabe c gelten für andere beziehungsweise höhere Schulgebäude die Anforderungen der Gebäudeklasse 5.

Satz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die tragenden und aussteifenden Bauteile eines Schulgebäudes keine Feuerwiderstandsfähigkeit haben müssen. Die Anforderungen basieren auf den Regelanforderungen des § 27 Absatz 1 BauO NRW 2018, der an die tragenden und aussteifenden Bauteile von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 beziehungsweise von freistehenden Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche ebenfalls keine Anforderungen stellt. Diese Ausnahme für Standardbauten kann auf den Sonderbau Schule unter den Voraussetzungen übertragen werden, dass die Schule freistehend ist, nur ein oberirdisches Geschoss hat und wirksame Löscharbeiten von allen Seiten des Schulgebäudes möglich sind (Buchstabe a). Die Ausnahme für Räume auf Dächern von Schulgebäuden, die ausschließlich der Aufstellung technischer Anlagen dienen, gilt nur für die Wände und Decken dieser Räume, die vor dem Außenklima schützen. Sie gilt nicht für tragende Decken zwischen dem obersten Geschoss der Schule und dem Raum auf dem Dach (Buchstabe b).

4.2 Trennwände

Das Erfordernis von Trennwänden regelt § 29 Absatz 2 BauO NRW 2018. In Schulen sind nach § 29 Absatz 2 BauO NRW 2018 in aller Regel keine Trennwände erforderlich. Aus diesem Grund wird in Nummer 4.2 bestimmt, dass Trennwände zum Abschluss von Lernbereichen (Buchstabe a) sowie zum Abschluss von Räumen mit gehobener Brandgefahr (Buchstabe b) erforderlich sind, um einer Brandausbreitung aus diesen baulich abgeschlossenen Bereichen beziehungsweise Räumen auf andere Räume vorzubeugen. In Bezug auf den Abschluss von Räumen mit gehobener Brandgefahr wird darauf hingewiesen, dass feuerbeständige

Gefahrstoffschränke dem Zweck der Anforderung des Buchstaben b nicht auf andere Weise entsprechen. Das Erfordernis von Trennwänden zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr ist in § 29 Absatz 2 BauO NRW 2018 bereits geregelt.

4.3 Brandwände

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018, der einen Abstand für innere Brandwände im Gebäude von maximal 40 m vorschreibt, lässt Nummer 4.3 Satz 1 einen Abstand der Brandwände von 60 m zu. Bei einer Grundfläche der Klassenräume von durchschnittlich 60 m² bis 70 m² können sich somit in einem Brandabschnitt bei einer einhüftigen Anlage maximal 5 bis 6, bei einer zweihüftigen Anlage maximal 10 bis 12 Klassenräume befinden.

In Schulen mit feuerhemmenden und hochfeuerhemmenden Tragwerken genügen nach Satz 2 an Stelle von Brandwänden auch hochfeuerhemmende Wände mit der vorgegebenen Zusatzanforderung.

Abweichend von § 30 Absatz 8 Satz 2 BauO NRW 2018, der für Öffnungen in Brandwänden feuerbeständige Abschlüsse fordert, lässt Nummer 4.3 Satz 3 im Zuge notwendiger Flure in diesen Brandwänden feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen unter der Voraussetzung zu, dass die Flurwände beiderseits der Brandwand auf einer Länge von 2,50 m keine Öffnung haben. Durch diese Anforderung sollen die Türen in den Brandwänden vor einer Feuerbeaufschlagung bei einem Brand eines angrenzenden Unterrichtsraums geschützt werden.

Nummer 4.3 Satz 4 und 5 regeln die zulässige Grundfläche der Lernbereiche innerhalb eines Brandabschnitts. Diese Regelung lässt auch Mischformen zu, das heißt Schulen, die zum Beispiel zwei Brandabschnitte haben, von denen einer als Klassenraum-Flur-Schule genutzt wird und einer als Schule mit Lernbereichen genutzt wird. Daraus folgt jedoch nicht, dass Lernbereiche grundsätzlich in einem eigenen Brandabschnitt angeordnet werden müssen. Dies ist im Hinblick auf die Vorbeugung der Brandausbreitung nicht erforderlich, da die Lernbereiche durch Trennwände abgetrennt sein müssen.

Ein Schulzentrum kann zum Beispiel mehrere Brandabschnitte haben. Jeder dieser Brandabschnitte kann nach Nummer 4.3 Satz 1 eine Ausdehnung von bis zu 60 m mal 60 m beziehungsweise eine Grundfläche von 3 600 m² haben. In jedem dieser Brandabschnitte sind jeweils bis zu zwei Lernbereiche mit jeweils 600 m² Grundfläche beziehungsweise insgesamt 1 200 m² zulässig. Diese Lernbereiche müssen nach Nummer 4.2 Satz 1 Buchstabe a jeweils durch Trennwände von anderen Räumen in dem Brandabschnitt abgetrennt sein. Das heißt, dass die Grundfläche eines Brandabschnitts abzüglich der Lernbereiche bis zu 2 400 m² betragen kann. Für diese verbleibende Grundfläche des Brandabschnitts ist unter dieser Voraussetzung eine Planung als Klassenraum-Flur-Schule erforderlich, da die zulässige Anzahl der Lernbereiche je Brandabschnitt ausgeschöpft ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rettungswege der Unterrichtsräume in diesem Teil des Brandabschnitts nach Nummer 5.1 nicht über die Lernbereiche führen dürfen.

4.4 Wände notwendiger Treppenträume

Aus Nummer 5.1 ergibt sich, dass auch in Schulen der Gebäudeklassen 1 und 2 notwendige Treppenträume erforderlich sind. Die Wände dieser Treppenträume müssen mindestens feuerhemmend sein und die Treppenträume im Übrigen § 35 BauO NRW 2018 entsprechen.

4.5 Wände und Türen von Hallen

Abweichend von § 31 Absatz 4 BauO NRW 2018 sind nach Satz 1 über mehrere Geschosse reichende Hallen zulässig. Die Hallenwände müssen der Deckenanforderung des Gebäudes entsprechen (§ 31 Absatz 1 BauO NRW 2018). Für Wände von Hallen, die auf der Ebene des Kellergeschosses angeordnet werden, sind die Anforderungen der Kellergeschossdecke des Gebäudes maßgebend (§ 31 Absatz 2 BauO NRW 2018). Vorgaben für die Außenwände der Hallen ergeben sich aus § 28 BauO NRW 2018. Soweit es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte handelt, gelten ergänzend die Vorschriften des Teils 1 der SBauVO. Türen in diesen Wänden müssen Satz 3 entsprechen.

4.6 Raumbildende Bauteile

In Satz 1 wird der Begriff „raumbildende Bauteile“ verwendet, da Räume innerhalb von Lernbereichen nicht nur durch konventionelle raumabschließende Bauteile gebildet werden können, sondern zum Beispiel auch durch nicht raumhohe Wände oder Paravents, um Sichtbeziehungen innerhalb von Lernbereichen zu ermöglichen. Die Erleichterungen für Schulen mit Lernbereichen beruhen insbesondere auf Sichtbeziehungen innerhalb der Lernbereiche, die allein aus pädagogischen Gründen stets erforderlich sind (vergleiche Vorbemerkungen). Da diese Sichtbeziehungen eine frühzeitige Branderkennung ermöglichen und damit eine wesentliche Voraussetzung für die vorgenannten Erleichterungen sind, wird in Nummer 4.6 verlangt, dass solche Sichtbeziehungen sichergestellt sind. Nummer 4.6 verlangt nicht, dass von jeder Lern- und Arbeitsposition ein Brandereignis innerhalb des Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann, sondern von einem Teil der üblichen Lern- und Arbeitspositionen aus. Der Sinn und Zweck dieser Anforderung ist, dass eine Lehrkraft und ein Teil der Schülerinnen und Schüler von ihren üblichen Lern- beziehungsweise Arbeitsplätzen aus ein Brandereignis frühzeitig erkennen können. Es ist vertretbar, dass für einen Teil der Schülerinnen und Schüler keine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen besteht, da davon ausgegangen werden kann, dass ihre Mitschülerinnen und Mitschüler im selben Raum ein Brandereignis frühzeitig erkennen können.

Zu Nummer 5 Rettungswege

5.1 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Klassenraum-Flur-Schulen

Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, erfordern ein besonderes Rettungskonzept. Für alle Schulen sind unabhängig von der Zahl der Geschosse oder der Größe der Geschossfläche der erste und der zweite Rettungsweg baulich herzustellen. Der zweite Rettungsweg kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch ohne notwendigen Treppenraum errichtet werden. Da allgemeine Schulen und Förderschulen nur tagsüber als Schulen genutzt werden und die Schulklassen, von den Pausen abgesehen, von Lehrkräften beaufsichtigt werden, ist im Gefahrenfall eine geordnete Räumung in kürzester Zeit unter Aufsicht der Lehrkräfte möglich.

5.2 Rettungswege durch Hallen

Satz 2 stellt klar, dass Rettungswege aus Treppenträumen nicht durch die Halle geführt werden dürfen (§ 35 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018). Die Halle ist kein Raum im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018.

5.3 Notwendige Flure

Die Begrenzung der Rettungsweglänge auf maximal 35 m ergibt sich aus § 35 Absatz 2 BauO NRW 2018. Zusätzlich ist die Begrenzung der Flurlänge nach Nummer 5.3 zu beachten, wenn der notwendige Flur nur eine Fluchtrichtung hat.

Durch die Bemessungsregel der Nummer 5.8 in Verbindung mit der Begrenzung der Breite notwendiger Treppen gemäß Nummer 6 auf maximal 2,40 m ergibt sich zwingend eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Treppen über das Gebäude, ohne dass es einer über § 35 Absatz 2 BauO NRW 2018 hinausgehenden Reglementierung der Rettungsweglänge in notwendigen Fluren bedarf. Die Anzahl der erforderlichen notwendigen Treppenträume ergibt sich faktisch aus der Grundregel der Nummer 5.1 sowie der Bemessungsvorschrift der Nummer 5.8 in Verbindung mit der Nummer 6.

Die Anforderungen der Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 Satz 1 gelten für Gebäudeteile von Schulen, die als „Klassenraum-Flur-Typ“ genutzt werden. Die Anforderungen an Rettungswege für Lernbereiche sind in Nummer 5.4 geregelt.

5.4 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege von Lernbereichen

Die Anforderungen der Nummer 5.4 gelten für Gebäudeteile von Schulen, die als Lernbereiche genutzt werden.

5.5 Hauptgänge in Lernbereichen

Nach Satz 2 sind Hauptgänge Bestandteil der Rettungswege, die aus den Aufenthaltsräumen bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen führen. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein Hauptgang zwangsläufig an einem Ausgang aus einem Aufenthaltsraum innerhalb eines Lernbereichs beginnen muss, sondern der Hauptgang kann auch innerhalb des Aufenthaltsraumes beginnen.

Hauptgänge dürfen auch durch Räume innerhalb des Lernbereichs führen, sofern die Anforderungen der Sätze 5 bis 9 erfüllt sind.

5.6 Ausgänge von Aufenthaltsräumen

Diese Regelung ist erforderlich, da auch bei der Räumung kleinerer Räume mit größeren Personenzahlen im Gefahrenfall problematische Warte- beziehungsweise Stauzeiten entstehen können, wenn nur ein Ausgang zur Verfügung steht. Daher wird die Anforderung an die zwei Kriterien Raumgröße und Personenanzahl geknüpft. Wird die zulässige Raumgröße oder Personenanzahl überschritten, sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich.

5.8 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die Bemessung der nutzbaren Breite der Rettungswege entspricht im Wesentlichen den Regelungen des Teils 1 der SBauVO (vergleiche § 7 Absatz 4 SBauVO und die Erläuterungen zur SBauVO). Nummer 5.8 enthält Bestimmungen über die Mindestbreiten von Rettungswegen, die grundsätzlich einzuhalten sind, als auch eine Bemessungsregel in Abhängigkeit von der Benutzerzahl. Beispielsweise müssen die Türen von Unterrichtsräumen erst dann 1,20 m breit sein, wenn die Unterrichtsräume mindestens 200 Benutzer haben können. Die Mindestbreite der Türen von 0,90 m für Unterrichtsräume und sonstige Aufenthaltsräume sowie der notwendigen Flure von 1,50 m entspricht dem barrierefreien Bauen nach DIN 18040 Teil 1, Ausgabe Oktober 2010. Die einzelnen Teile beziehungsweise Abschnitte eines Rettungswegs (wie Gänge, Flure, Treppen, Durch- und Ausgänge) müssen im Sinne der Sätze 3 bis 6 aufeinander abgestimmt sein. Die Mindestbreite des Rettungswegs darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die Rettungswege sind zu kennzeichnen (DIN EN ISO 7010, DIN 4844) und müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben (vgl. Nummern 10 und 12).

Eine mehrgeschossige Schule mit nicht mehr als 60 m Länge und daher nur einem Brandabschnitt muss mindestens zwei notwendige Treppen haben (vergleiche Nummer 5.1). Einer notwendigen Treppe mit einer nutzbaren Breite von 2,40 m (vergleiche Nummer 6) dürfen maximal 400 Personen (vergleiche Nummer 5.8 Satz 1) zugewiesen werden. Wird die nutzbare Breite der beiden notwendigen Treppen dieser Schule voll ausgeschöpft, so können die Treppen maximal 800 Personen aufnehmen, bei einer Klassenstärke von circa 33 Schülern ergeben sich 24 Schulklassen. Werden drei Geschosse über diese Treppen erschlossen, wären in jedem Geschoss maximal acht Klassen zulässig.

Zu Nummer 6 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Satz 1 begrenzt die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen, da größere Breiten die Sturzgefahr erhöhen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 dienen ebenfalls der Verkehrssicherheit. Satz 4 legt die Höhen der Geländer und Umwehrungen gemäß § 38 Absatz 4 BauO NRW 2018 unabhängig von der Absturzhöhe fest. Hinsichtlich der Höhe der Fensterbrüstungen gilt unverändert die Regelung des § 38 Absatz 3 BauO NRW 2018 (jeweils in Verbindung mit § 50 BauO NRW 2018).

Zu Nummer 7 Türen

Die Regelung kommt schulbetrieblichen Belangen entgegen, wenn Türen offen gehalten werden sollen.

Zu Nummer 8 Rauchableitung

Satz 1 beschränkt sich auf eine allgemeine Anforderung und benennt das Schutzziel für die Rauchableitung. Satz 2 beschreibt zwei Möglichkeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Dem Zweck der Anforderung kann auch auf andere Weise entsprochen werden, zum Beispiel mit natürlichen oder mechanischen Rauchabzugsanlagen.

Die Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden nach Satz 2 sind im oberen Raumdrittel anzuordnen. Das werden in der Regel Fenster sein. Es können aber auch Türen, die zum Beispiel als Austritte dienen oder auf Balkone führen, für die Rauchableitung genutzt werden.

Jede Öffnung zur Rauchableitung nach Satz 2 muss von geeigneter Stelle bedient werden können. Die Bedienstellen können zusammengeführt werden. Sie sind zu kennzeichnen. Zur Sicherstellung der Entrauchung sind Zuluftflächen, zum Beispiel feststellbare Ausgangstüren, mindestens in der Größe der Rauchableitungsöffnungen im unteren Raumdrittel vorzusehen.

Nummer 8 Satz 1 und 2 regeln die Rauchableitung aus Hallen und gelten damit ausschließlich für den Klassenraum-Flur-Typ, da die Rettungswege aus Lernbereichen nach Nummer 5.4 nicht durch Hallen führen dürfen. Die Anforderungen an die Rauchableitung nach Nummer 8 Satz 3 bis 5 gelten dagegen für die Rauchableitung aus Lernbereichen sowie aus Räumen innerhalb von Lernbereichen.

Zu Nummer 9 Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen Blitzschlag nach Lage, Bauart oder Nutzung leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind gemäß § 45 BauO NRW 2018 mit Blitzschutzanlagen zu versehen. Sie sollen nach Abschnitt A 2.1.17 des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW“ vom 7. Dezember 2018 (MBL NRW. S. 755) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV TB NRW genannt) die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern. Zu diesem Zweck reicht ein äußerer Blitzschutz aus, der bei einem direkten Blitzeinschlag den Blitz einfängt, den Strom außerhalb des Gebäudes in die Erde leitet und auf diese Weise die elektrischen Leitungen schützt und so einer Brandentstehung vorbeugt.

Nach Abschnitt A 2.1.21.15 VV TB NRW dienen Blitzschutzanlagen auch zum Schutz von sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen. Für Gebäude, die sicherheitstechnische Anlagen haben, kann daher auch ein innerer Blitzschutz erforderlich sein, der bei indirekten Blitzeinschlägen in der Umgebung des Gebäudes die elektronischen Bauteile der sicherheitstechnischen Anlagen schützt.

Die Anforderungen an Blitzschutzanlagen ergeben sich aus der Normenreihe DIN EN 62305; VDE 0185-305.

Schulen müssen nach Nummer 9 grundsätzlich Blitzschutzanlagen haben. Falls im Einzelfall der Nachweis geführt werden soll, dass keine Blitzschutzanlagen erforderlich sind, weil Blitzschlag weder leicht eintreten noch zu schweren Folgen führen kann und in dieser Hinsicht auf Teil 2 der Normenreihe DIN EN 62305; VDE 0185-305 zurückgegriffen wird, ist Folgendes zu beachten:

Teil 2 der Normenreihe stellt in Bezug auf die Frage, ob Blitzschlag leicht eintreten kann, im Gegensatz zu § 45 BauO NRW 2018 nicht nur auf die Lage, Bauart oder Nutzung baulicher Anlagen ab, sondern auch auf die „Erdblitzdichte“ (Anzahl der Blitzeinschläge je km² und Jahr), die sich jedoch über die Lebensdauer eines Gebäudes ändern kann. Im Hinblick auf die Frage, ob Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, enthält Teil 2 der Normenreihe Reduktionsfaktoren (r_p) in Abhängigkeit von Maßnahmen wie die Ausstattung mit Feuerlöschern, durch die jedoch nicht mit einem geringeren Schadensausmaß bei Blitzeinschlag zu rechnen ist. Aufgrund dieser Mängel ist bei der Anwendung des Teils 2 der Normenreihe Vorsicht geboten. Es kann mit Einschränkungen auf die Normenreihe zurückgegriffen werden, jedoch ist die Normenreihe für die Frage, ob Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, nicht maßgeblich.

Zu Nummer 10 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung wird nur für bestimmte Räume vorgeschrieben, da Schulen in der Regel als Tageseinrichtungen betrieben werden.

Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung ergeben sich aus den einschlägigen technischen Regelwerken.

Zu Nummer 11 Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen

Die Nummer 11 der Richtlinie verlangt entweder Feuerlöschanlagen in Form von Wandhydranten für die Feuerwehr oder – im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle – Feuerlöscheinrichtungen in Form von trockenen Löschwasserleitungen, da die Brandbekämpfung in Schulen mit Lernbereichen in der Regel für die Feuerwehr schwieriger ist, als die Brandbekämpfung im Klassenraum-Flur-Typ.

Der Wortlaut dieser Regelung entspricht zwar mit Blick die Einheitlichkeit des Bauordnungsrechts den entsprechenden Regelungen für Versammlungsstätten, Verkaufsstätten und Garagen in der SBauVO, jedoch geht bereits aus dieser Aufzählung hervor, dass Wandhydranten in der Regel nur für große Räume mit mehr als 1 000 m² Grundfläche vorgesehen sind (vergleiche Nummer 5.14.1 des Runderlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Industriebaurichtlinie“ vom 4. Februar 2015 (MBL. NRW. S. 204), der durch Fristablauf mit Ablauf des 7. April 2020 außer Kraft getreten ist). Vor diesem Hintergrund reichen für Lernbereiche, deren Grundfläche nach Nummer 4.3 auf 600 m² begrenzt ist und die sich in den Obergeschossen von mehrgeschossigen Schulen befinden, trockene Löschwasserleitungen im Regelfall aus. In allen anderen Fällen kann in Lernbereichen auf Feuerlöschanlagen und -einrichtungen verzichtet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Klassenraum-Flur-Typ weder Feuerlöschanlagen noch Feuerlöscheinrichtungen vorgeschrieben sind. Bei der Entscheidung über die Art der Feuerlöschanlagen beziehungsweise Feuerlöscheinrichtungen ist auch zu berücksichtigen, dass bei Schulen ein Missbrauch von nassen Löschwasserleitungen nicht auszuschließen ist. Wandhydranten für die Feuerwehr an nassen Steigleitungen sollen daher nur dann gefordert werden, wenn dies im Einzelfall unabdingbar ist.

Für den Fall, dass ausnahmsweise Wandhydranten erforderlich sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass eine Redundanz von Feuerlöschanlagen ausschließlich für Hochhäuser vorgeschrieben ist (§ 106 Absatz 2 SBauVO) und für andere Sonderbauten wie Schulen nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 12 Alarmierungsanlagen

Bei der Auslegung der Alarmierungsanlagen und der Anordnung (Anzahl und Lage) der Alarmierungsstellen sind neben dem Brandfall auch die Räumungsplanung für das Gebäude (vergleiche Nummer 14) zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit Alarmierungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass Schulen mit Lernbereichen keine weitergehenden Anforderungen an die Alarmierung erfordern als der Klassenraum-Flur-Typ, da Lernbereiche immer räumlich offen und stets mehrere Lehrkräfte anwesend sind.

Zu Nummer 13 Sicherheitsstromversorgung

Für die Planung und Ausführung der Sicherheitsstromversorgung sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Die in Schulen im Regelfall vorhandene Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen nicht zwangsläufig an eine zentrale Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein, sondern können auch jeweils einzeln an einer Stromquelle für Sicherheitszwecke wie einer Einzelbatterie angeschlossen sein.

Zu Nummer 14 Brandschutzordnung, Feuerwehrplan

In der Brandschutzordnung sind die erforderlichen Regelungen über das Verhalten bei Brand und anderen Gefahren festzulegen, insbesondere über die Alarmierung und die Räumung der Schule (Räumungskonzept). Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Brandschutzordnung zu belehren sind. Belehrung einschließlich Räumungsübung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.

Die Aufstellung einer Brandschutzordnung ist für Schulen seit dem Jahr 2000 vorgeschrieben. Schulen bedürfen in aller Regel keines Brandschutzbeauftragten. Üblicherweise umfassen Brandschutzordnungen für Schulen die Teile A und B nach DIN 14096 in der jeweils geltenden Fassung und bestimmen, dass das Lehr- und Schulpersonal zu Beginn des Schuljahres über die Brandschutzordnung zu belehren ist. Der Teil B der jeweiligen Brandschutzordnung, der sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben richtet, enthält

Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen während der Räumung einer Schule erforderlich sind. Insoweit handelt es sich bei Satz 2 nur um eine Klarstellung.

Feuerwehrpläne werden auf Grundlage der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

Zu Nummer 15 Barrierefrei-Konzept

Bei Nummer 15 handelt es sich um einen deklaratorischen Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften für Barrierefrei-Konzepte (§ 9a Absatz 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen). In welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, regeln die Anforderungen des § 49 BauO NRW 2018 und die konkretisierenden Anforderungen des Kapitels A 4 der VV TB NRW.

Zu Nummer 16 Erschließungsplan

Der Erschließungsplan ist eine zusätzliche Bauvorlage für Schulen mit Lernbereichen und ist vergleichbar mit dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach § 32 Absatz 1 SBauVO. Der Erschließungsplan dient dazu, insbesondere den Verlauf und die Breite der Rettungswege (Hauptgänge) innerhalb von Lernbereichen von Schulen darzustellen. Separate Erschließungspläne sind nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes und können deshalb von den Entwurfsverfassenden aufgestellt werden. Im Idealfall werden alle gewünschten beziehungsweise voraussehbaren Varianten des Verlaufs der Hauptgänge im Baugenehmigungsverfahren genehmigt.

Wenn sich im Schulbetrieb der Bedarf für eine weitere Variante ergibt, dann kann der Erschließungsplan eine Änderung der Baugenehmigung für die Schule unter folgenden Voraussetzungen erheblich vereinfachen:

Sofern der Verlauf der Rettungswege von den Ausgängen der Lernbereiche bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Brandschutzkonzept dargestellt ist und der Verlauf der Rettungswege (Hauptgänge) innerhalb der Lernbereiche in dem separaten Erschließungsplan dargestellt ist, muss für diese Änderung der Rettungswege innerhalb eines Lernbereichs lediglich die neue Variante des Erschließungsplanes als Bauvorlage eingereicht werden, einer Änderung des Brandschutzkonzeptes bedarf es unter diesen Voraussetzungen nicht. Deshalb handelt sich bei dieser zusätzlichen Bauvorlage um eine Erleichterung vor allem für die Betreiberinnen oder Betreiber von Schulen.

450

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen“

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern

Vom 13. November 2020 -

1

Der Gemeinsame Runderlass „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen“ des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 1. Juni 2000 (MBL NRW. S. 762) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung

Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den durch eine Straftat gestörten Rechtsfrieden zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten wieder herstellen.

Ziel ist es, auf außergerichtlichem Weg eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zur Beseitigung oder wenigstens Milderung der mit der Straftat verbundenen Folgen zu finden und dem Beschuldigten die Folgen seiner Tat für das Opfer zu verdeutlichen. Dem Geschädigten kann überdies ein Zivilrechtsstreit oder eine Vernehmung als Zeuge erspart werden.

Die Initiative für einen Täter-Opfer-Ausgleich kann von dem Beschuldigten, dem Geschädigten und von Amts wegen erfolgen.

Die Ausgleichsleistungen des Täters können finanzieller oder kompensatorischer Art sein.

Ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist, oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung führen oder dem Gericht eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen.“

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind bei Erwachsenen § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46a, § 56 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist, § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 5, Absatz 2 Satz 1, § 153b, § 155a, § 155b, § 376 der Strafprozessordnung, vgl. ferner §§ 27 bis 30 der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1975 (GV. NRW. 1976 S. 16), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 9. Juli 1982 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist.“

3. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2

Ein Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten kommt grundsätzlich bei allen Delikten, insbesondere aber bei Straftaten in Betracht, die mit der Verletzung der Ehre, der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums, des Vermögens, des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs oder der Freiheit einhergehen.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Delikt langjährige, verfestigte Konflikte zugrunde liegen oder unausgeglichene Machtverhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten bestehen, ist die Eignung des Verfahrens für einen

Täter-Opfer-Ausgleich besonders zu prüfen. Insbesondere in Fällen von Konflikten im Nahbereich ist das Augenmerk darauf zu richten, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich beim Geschädigten weder den Eindruck einer Bagatellisierung der Taten erweckt noch er sich zu einer Teilnahme gedrängt fühlt. Sekundär-viktimisierungen oder Traumatisierungen sind zu vermeiden.

Ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann nur bei Vergehen zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung führen. Sofern dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a des Strafgesetzbuches allein im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.“

4. In Nummer 2.3 werden die Wörter „;es setzt daher“ durch die Wörter „. Der Täter-Opfer-Ausgleich setzt“ ersetzt.

5. Nummer 2.5 wird aufgehoben.

6. Nummer 2.6 wird Nummer 2.5 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Geschädigte“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Opfern“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.“

7. Nummer 2.7 wird Nummer 2.6 und es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entscheidung über den (erneuten) Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs sind die Vorstrafen des Beschuldigten und bereits erfolgte Ausgleichsversuche insbesondere im Hinblick auf eine Gleichartigkeit oder ein ähnliches Verhaltensmuster in Bezug auf die neue Tat zu prüfen und sodann in einer Gesamtbetrachtung mit den Erfolgsaussichten eines erneuten Ausgleichs und der Prävention abzuwägen.“

8. In Nummer 3.1 Satz 2 werden das Wort „Täter“ durch das Wort „Beschuldigten“ und das Wort „Opfer“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.

9. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „die Gerichtshilfe“ durch die Wörter „der ambulante Soziale Dienst der Justiz“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

d) Buchstabe e wird Buchstabe d und die Wörter „die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer entsprechenden Ausgleichsstelle bereit erklärt haben,“ werden gestrichen.

10. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Zu Beginn der Ermittlungen klärt die Polizei, ob zwischen den Beteiligten ein Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt ist. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Gewinnt die Polizei den Eindruck, dass sich ein Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, so klärt sie die Bereitschaft des Beschuldigten und des Geschädigten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Einstellung des Verfahrens ab und dokumentiert deren Zustimmung.

Den Beteiligten händigt sie ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus (Muster siehe Anlage).

Sodann regt sie einen Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber der Staatsanwaltschaft an.“

11. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „durch einem möglichst frühen“ durch das Wort „jedem“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Gerichtshilfe“ durch die Wörter „auch des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Betracht kommt, prüft die Staatsanwaltschaft, ob den Interessen der Opfer auf andere Weise, etwa durch eine Auflage nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung, entsprochen werden kann.“

12. Die Nummern 4.3 und 4.4 werden wie folgt gefasst:

„4.3

Hält die Staatsanwaltschaft die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit dem Ziel der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung für angezeigt, holt sie bei Vergehen, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sind und bei denen die durch die Tat verursachten Folgen nicht gering sind, die Zustimmung des Gerichts zu einer vorläufigen Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung ein.

Ist die gerichtliche Zustimmung erteilt oder nicht erforderlich und hat der Beschuldigte einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich bereits zugestimmt (zu vergleichen Nummer 4.1), stellt sie das Verfahren vorläufig ein und beauftragt die Ausgleichsstelle mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Sind von der oder dem Beschuldigten bestimmte (Mindest-) Leistungen zur Wiedergutmachung zu erbringen, vermerkt die Staatsanwaltschaft dies in der Zuschrift an die Ausgleichsstelle.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Beschuldigten und beziehungsweise oder des Gerichts noch aussteht oder in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Ziel der Strafmilderung in Betracht gezogen wird, beauftragt die Staatsanwaltschaft eine Ausgleichsstelle zunächst allein mit der Klärung der Ausgleichsbereitschaft der Beteiligten.

4.4

Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beziehungsweise Klärung der Ausgleichsbereitschaft übermittelt die Staatsanwaltschaft der Ausgleichsstelle Namen und Anschrift der oder des Beschuldigten und des Opfers sowie die Akten oder zumindest alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und setzt ihr eine angemessene Frist.“

13. Nummer 4.6 und 4.7 werden wie folgt gefasst:

„4.6

Die Ausgleichsstelle nimmt unverzüglich Kontakt zu den Beteiligten auf und klärt, sofern ihr Einverständnis, insbesondere das des Verletzten, noch nicht vorliegt, deren Bereitschaft zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Nach Feststellung des Einverständnisses aller Beteiligten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs beginnt die Ausgleichsstelle in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Verfolgung nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung abgesehen hat, mit den Ausgleichsbemühungen.

Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgleichsbemühungen innerhalb der von der Staatsanwaltschaft gesetzten Frist nicht abgeschlossen sein werden, übersendet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft vor Ablauf der gesetzten Frist einen inhaltlichen Zwischenbericht unter Mitteilung der bisher erzielten Ergebnisse und voraussichtlichen Dauer der Ausgleichsbemühungen.

In den anderen Fällen mit dem Ziel der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung setzt sie die Staatsanwaltschaft über die Bereitschaft der Beteiligten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Kenntnis und übersendet dieser einen Ausgleichsvorschlag.

Sofern der Täter-Opfer-Ausgleich allein im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden soll, beginnt die Ausgleichsstelle nach Feststellung der Ausgleichsbereitschaft direkt mit den Ausgleichsverhandlungen.

4.7

In Fällen, in denen eine vorläufige Einstellung des Verfahrens vor Einschaltung der Ausgleichsstelle mangels Zustimmung des beziehungsweise der Beschuldigten noch nicht erfolgen konnte, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach Erhalt der Mitteilung über die Ausgleichsbereitschaft des beziehungsweise der Beschuldigten (zu vergleichen Nummer 4.6) und setzt der Ausgleichsstelle für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs eine angemessene Frist.“

14. Nummer 4.8 wird aufgehoben.

15. Die Nummern 4.9 bis 4.11. werden die Nummern 4.8 bis 4.10.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zum Gem. RdErl. zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen vom 13. November 2020

Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Der TOA soll Konflikte lösen, die durch die Straftat entstanden sind. Die Schäden, die das Opfer erlitten hat, sollen gemildert werden.

Beim TOA werden zunächst der bzw. die Geschädigte und der oder die Beschuldigte befragt, ob Sie Interesse an einem Ausgleichsversuch haben. Im Anschluss soll ein Gespräch zwischen den Betroffenen im Beisein eines Vermittlers geführt werden. Dieses Gespräch ist freiwillig. Falls ein gemeinsames Gespräch nicht möglich oder gewollt ist, kann der Vermittler weitere Einzelgespräche führen und die Ergebnisse an die Betroffenen weitergeben.

Was kann im TOA für Sie erreicht werden?

Als Geschädigte/Geschädigter können Sie dem / der Beschuldigten erklären, welche Folgen die Tat für Sie hatte. Sie können rechtsverbindlich eine Wiedergutmachung des Schadens mit dem Täter vereinbaren. Möglicherweise kann durch diese Vereinbarung auch ein Gerichtsverfahren überflüssig werden.

Als Beschuldigte / Beschuldigter haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen. Sie können eine Wiedergutmachung anbieten und erklären, wie es zu der Tat gekommen ist. Ihre Teilnahme am TOA kann dazu führen, dass Sie nicht bestraft werden oder Sie eine mildere Strafe bekommen.

Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?

Beschuldigte und Geschädigte sollen sich mit Hilfe des Vermittlers überlegen, wie ein Ausgleich aussehen kann. Es kann Schadensersatz geleistet oder der Schaden anders beseitigt oder gemindert werden. Bei fehlenden finanziellen Mitteln kann auch eine Arbeitsleistung in Betracht kommen. Außerdem können die Betroffenen Absprachen über das künftige Verhalten und den Umgang miteinander rechtsverbindlich treffen.

Wo können Sie weitere Informationen bekommen?

Den TOA bieten an:

- der ambulante Soziale Dienst der Justiz,
- der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten,
- Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Information erhalten Sie auch bei:

- der Polizei,
- der Staatsanwaltschaft,
- Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt.

- Nützliche Anschriften und Rufnummern finden Sie auf der Rückseite!

79023

**Berichtigung der
„Änderung der „Entgelte für tätige Mithilfe
der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des
Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltordnung '20)““**

Vom 4. Dezember 2020

Der Runderlass „Änderung der „Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '20)““ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – III-3 – 20-64-00.01 – vom 26. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 784) wird wie folgt berichtigt:

Die in Nummer 9 genannten Anhänge 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang 1 bis 3 dieser Berichtigung ersichtliche Fassung.

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H ü t t e r

Entwurf 1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer; gültig ab 1.1.2021

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	79,61 EUR/Std.
	1.1.1.2.	visuelle Baumkontrolle	Angebotspreis
	1.1.1.2.1.	Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes	91,56 EUR/Std.
	1.1.1.2.2.	Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation	79,61 EUR/Std.
	1.1.1.2.3.	Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung	79,61 EUR/Std.
	1.1.1.2.4.	Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung	79,61 EUR/Std.
	1.1.1.2.5.	Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW	Angebotspreis
	1.1.1.3.	Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung	103,52 EUR/Std.
	1.1.1.4.	Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung	Ist-Kosten
	1.1.1.5.	Mitwirkung bei externen Audits	79,61 EUR/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	91,56 EUR/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	79,61 EUR/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	79,61 EUR/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	79,61 EUR/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	
	1.1.3.1.1.	im Festmaß	4,43 EUR/m³/f
	1.1.3.1.2.	im Raummaß	1,62 EUR/m³/f
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	0,72 EUR/m³/f
	1.1.3.3.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
1.1.4. Ermittlung von Werten	1.1.4.1.	Waldwertschätzungen	91,56 EUR/Std.
	1.1.4.2.	Waldbewertungen	91,56 EUR/Std.
	1.1.4.3.	Sonstige Gutachten und Bewertungen	91,56 EUR/Std.
1.1.5. Aus-/Fortbildung, Schulungen	1.1.5.1.	Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Kurskosten
	1.1.5.2.	Durchführung individueller Auftragsschulungen	Angebotspreis
1.1.6. Serviceleistungen	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	Angebotspreis
	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	60,98 EUR/Std.
	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	79,61 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	103,52 EUR/Std.

Entwurf 1.2. Entgelte für Basispaket und Leistungspakete; gültig ab 1.1.2021

1.2.1. Basispakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Zusammenschlussform	Pkt.	Betriebsgröße	Entgelt
Forstliche Zusammenschlüsse	1.2.1.1.	bis 2 ha	8,38 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	7,68 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	7,68 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	9,99 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	14,37 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	21,57 EUR/ha
		über 500 ha	28,77 EUR/ha
Waldgenossenschaften nach GemWaldG	1.2.1.2.	bis 2 ha	5,97 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	5,39 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	5,39 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	4,79 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	4,20 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	4,20 EUR/ha
		über 500 ha	3,59 EUR/ha
1.2.2. Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Leistungspaket	Pkt.	Leistungsbestandteile	Entgelt
Holzernte	1.2.2.1 .	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften, Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung; gegebenenfalls Rechnungsprüfung	0,68 EUR/m³/f
Aufmessen des Holzes	1.2.2.2.	Aufmessen des Holzes	
	1.2.2.2.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Festmaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	2,22 EUR/m³/f
	1.2.2.2.2.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,82 EUR/m³/f
	1.2.2.2.3.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,35 EUR/m³/f
Holzverkaufsvermittlung	1.2.2.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.2.2.3.1.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.2.2.3.2.	Polterkennzeichnung, Einweisung und/oder Abfuhrkontrolle sowie Güteklassenabgleich im Rahmen der Holzabnahme	0,76 EUR/m³/f
Neubau und Instandsetzung von Wegen, Kompensationskalkung	1.2.2.4.	Vorbereitung der Maßnahme, Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten, Einsatz und Kontrolle der Unternehmer, ggfs. Rechnungsprüfung	19,90 EUR/Std.
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben	1.2.2.5.	Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges, Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen	45,79 EUR/Std.

**Entwurf 1.3. Entgelte für Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung
in forstlichen Zusammenschlüssen; gültig ab 1.1.2021**

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.3. Übernahme und Erbringung von definierten forstlichen Dienstleistungen	1.3.1.	Vollkostensatz laufbahnunabhängig	65,71 €/Std.
	1.3.2.	"Dienstleistungspaket"	Angebotspreis

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569